

## Deutsche Arbeitsgemeinschaft zur Förderung Byzantinischer Studien

### Satzung

(beschlossen in Frankfurt a. M. am 21. 2. 1991, modifiziert in Berlin  
am 23. 02. 2007 und in Heidelberg am 20. 02. 2015)

#### § 1 ZWECK

(1) Die Deutsche Arbeitsgemeinschaft zur Förderung Byzantinischer Studien (im folgenden AGB) unterstützt und fördert alle Arten von byzantinischen Studien auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Sie erfüllt diesen Zweck unter anderem durch die Pflege einer Homepage, Versenden von Rundschreiben, Herausgabe eines Mitteilungsblattes und durch wissenschaftliche Vorträge im Rahmen von Tagungen.

(3) Die Arbeitsgemeinschaft vertritt durch ihren Vorstand die Interessen der Mitglieder, insbesondere im Rahmen internationaler Vereinigungen.

#### § 2 MITGLIEDSCHAFT

(1) Mitglied der AGB kann jeder werden, der sich wissenschaftlich mit Fragen des byzantinischen Kulturkreises beschäftigt und sich über diese Beschäftigung ausgewiesen hat. Eine Mitgliedschaft von Vereinigungen, deren Zweck mit den byzantinischen Studien in Zusammenhang steht, ist ebenfalls möglich. In diesem Fall nimmt die/der Vorsitzende einer solchen Vereinigung bzw. ein Delegierter/eine Delegierte die aus dieser Mitgliedschaft entstehenden Rechte und Pflichten wahr.

(2) Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand, im Fall der Ablehnung durch den Vorstand die Mitgliederversammlung.

(3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

#### § 3 MITGLIEDSBEITRAG

(1) Die Beiträge dienen der Deckung der Ausgaben der AGB. Über ihre Verwendung legt der Vorstand mit Ablauf seiner Amtszeit Rechnung ab.

(2) Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

(3) Bei zweijährigem Verzug und nach erfolgloser Anmahnung des Beitrags erlischt die Mitgliedschaft.

#### § 4 VORSTAND

(1) Der Vorstand AGB besteht aus der/dem Vorsitzenden, zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern und der Sekretärin bzw. dem Sekretär.

(2) Der/die Vorsitzende und seine/ihre beiden Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden in getrennter Wahl mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Erreicht keine(r) der Kandidatinnen oder Kandidaten die absolute Mehrheit, so findet zwischen den Kandidatinnen oder Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Die/der Vorsitzende bestimmt den Sekretär bzw. die Sekretärin der Arbeitsgemeinschaft.

(3) Die Amtszeit des Vorstands beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet jeweils mit dem Zeitpunkt einer Mitgliederversammlung.

(4) Der Vorstand ist verpflichtet und befugt, alle zur Erfüllung der Satzung geeigneten Handlungen vorzunehmen.

#### § 5 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Der Vorstand beruft alle zwei Jahre die Mitglieder zu einer Versammlung ein. Auf Antrag von wenigstens der Hälfte der Mitglieder findet die Versammlung auch außerhalb dieses Turnus statt.

(2) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Versammlung werden vom Vorstand mindestens sechs Wochen im voraus bekannt gegeben.

(3) Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung Bericht über seine Geschäftsführung.

(4) Beschlüsse der Arbeitsgemeinschaft werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende; im Falle von Wahlen das Los.

(5) In Verbindung mit der Mitgliederversammlung finden in der Regel Tagungen statt.

#### § 6 AUFLÖSUNG

Die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft kann mit Dreiviertelmehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Im Falle der Auflösung entscheiden die Mitglieder über die konkrete Verwendung eines etwaigen Restvermögens der Arbeitsgemeinschaft, das wissenschaftlichen Zwecken zuzuführen ist.